
SATZUNG DES VEREINS

„TAEKWONDO ANNABERG-BUCHHOLZ E.V.“

I. NAME, SITZ, ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGEN

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Taekwondo Annaberg-Buchholz e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund und dessen übergeordneten Organisationen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Annaberg-Buchholz.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Taekwondo Union Sachsen und dessen übergeordneten Organisationen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz.

§ 3 Zweck

- (1) Zielsetzung des Vereins ist es, die koreanische Kampfsportart Taekwondo in der Region um Annaberg bekannt zu machen, zu verbreiten und zu fördern.
Diese Ziele sollen durch regelmäßiges, gezieltes und qualitativ gutes Training zum Erlernen des Taekwondo und die Verbreitung der Lehre des Taekwondo unter den Mitgliedern des Vereins erreicht werden.
Außerdem sollen Beziehungen zu anderen Vereinen und Organisationen zum Austausch sportlicher Erfahrungen und zur Förderung des Taekwondo unterhalten werden.
- (2) Weitere Zielsetzungen des Vereins sind die körperliche Ertüchtigung und die mentale Stärkung des Selbstbewusstseins.
- (3) Der Verein fördert und unterstützt seine Mitglieder auf dem Weg zum Begreifen und zur Beherrschung des Taekwondo, soweit es die Mittel des Vereins ermöglichen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die für den Verein tätigen Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung darf keine der Satzung widersprechende Regelungen enthalten.
- (3) Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

II. ERWERB UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt und den Verein in seinen Zielen unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der gesetzliche Vertreter vertritt das minderjährige Mitglied in seinen Rechten und Pflichten.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet über die Aufnahme die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Förderung und Unterstützung des Vereins mitzuwirken und zu gestalten. Dieses Recht übt er vor allem durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern und den Vorstand durch übertragene Aufgaben zu entlasten.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist zu Beginn des folgenden Monats wirksam. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dazu gehören unter anderem vereinschädigendes Verhalten, längeres unbegründetes Fernbleiben vom Training und Nichtzahlung der fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Frist von vier Wochen zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt dazu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden.
Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie in das Protokoll aufgenommen werden und mindestens die Hälfte aller anwesenden Mitglieder der Behandlung der Angelegenheit zustimmen.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl und Bestätigung des Vorstands,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder oder von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands unter Angabe des Grundes beantragt wird.
Die Einladung erfolgt ebenfalls zwei Wochen vorher.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird ein anderes Vorstandsmitglied zur Leitung der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder, falls die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder eine bestimmte Abstimmungsart verlangen.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
Bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nimmt der gesetzliche Vertreter an der Abstimmung teil. Der gesetzliche Vertreter hat nur eine Stimme.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden des Vereins,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder und die zwei Rechnungsprüfer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jeweils ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegen die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- (6) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
Eine Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Notwendige Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu ersetzen.
- (7) Näheres zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands sowie der Art der Beschlussfassung im Vorstand regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer wählen, die aber nicht dem Vorstand angehören dürfen, wenn das Vertrauen in die Arbeit des Vorstands, insbesondere in die Vermögensverwaltung, begründet beeinträchtigt ist.
- (2) Aufgaben der Rechnungsprüfer sind unter anderem
 - a) die Prüfung der Buchführung,
 - b) die Kontrolle der Kontoauszüge des Vereinskontos und des Kassenbestandes,
 - c) die Prüfung des Schriftverkehrs und der Vereinsunterlagen.
- (3) Die Rechnungsprüfer bleiben solange in dieser Funktion, bis das Vertrauen in den Vorstand wieder hergestellt oder ein neuer Vorstand gewählt ist.

IV. VERMÖGENSVERWALTUNG

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Einnahmen

- (1) Der Verein strebt folgende Einnahmen an:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Fördermittel des Kreis- bzw. Landessportbundes,
 - c) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - d) sonstige Einnahmen.
- (2) Auf Verlangen werden Spendenquittungen ausgestellt, soweit dies die Steuergesetze zulassen.
- (3) Alle Einnahmen sind nur im Rahmen des Vereinszwecks verwendbar.

V. SATZUNGSÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsantrag wörtlich mitzuteilen.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Begleichen der noch offenen Verbindlichkeiten an das Tierheim in Annaberg-Buchholz.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.